

# Informationsblatt des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)

## ÜA- und CE-Kennzeichnung von Abgasanlagen

### 1) Allgemeines

Abgasanlagen können aus einer oder mehreren Komponenten bestehen und sind als Neubausysteme und/oder Sanierungssysteme konzipiert. Sie dienen zur Ableitung von Abgasen von Feuerstätten für feste, flüssige und/oder gasförmige Brennstoffe. Die Eignung der Abgasanlagen ist von den nachgewiesenen Leistungskenngrößen abhängig.

Grundsätzlich gilt:

- System-Abgasanlagen gemäß einer kundgemachten (im Amtsblatt der Europäischen Union) harmonisierten europäischen Norm (harmonisierte technische Spezifikation, wie z.B. EN 13063-1 etc.) benötigen eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung (siehe Punkt 2 in diesem Merkblatt)
- Montage-Abgasanlagen benötigen eine ÜA-Kennzeichnung (Definition siehe Punkt 3 in diesem Merkblatt)
- CE-Kennzeichnung für Luft-Abgas-Systeme als Einheit zusammen mit Gasheizkessel (siehe Punkt 10 in diesem Merkblatt)

### Neubausystem

Als Neubausysteme sind alle Systeme zu bezeichnen, die nicht unter „Sanierungssystem“ bzw. „Querschnittsanpassung“ erfasst sind.

### Sanierungssystem

Innenrohr samt allfälligen zugehörigen Komponenten, das im Zusammenhang mit einer (ehemals) bewilligten ggf. nicht mehr betriebsdichten Abgasanlage wiederum eine funktionstaugliche Abgasanlage mit der geforderten Feuerwiderstandsklasse gewährleistet.

## Querschnittsanpassung

Bauliche Maßnahme mit Innenrohren, durch die der Abgasanlagenquerschnitt von der Abgasanlagensohle bis zur Abgasanlagenmündung den Erfordernissen der Feuerstätte(n) angepasst wird (siehe dazu auch Punkt 8).

## 2) Die Bedeutung der ÜA- und CE-Kennzeichnung im Bereich der Abgasanlagen und die Aussagekraft der ÜA- und CE-Kennzeichnung

### 2.a) ÜA-Kennzeichnung im Vergleich zu harmonisierten Normen

| Abgasanlagen:  | Abgasanlagentypen:          |
|--|-----------------------------|
| Lfd. Nr.: 13.1.1: Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale) <sup>1)</sup>  | gemäß Herstellerbezeichnung |
| Lfd. Nr.: 13.1.2: Abgasanlagen mit Metallrohren <sup>2)</sup>  | gemäß Herstellerbezeichnung |
| Lfd. Nr.: 13.1.3: Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)   | gemäß Herstellerbezeichnung |
| Lfd. Nr.: 13.1.4: Mehrschalige Abgasanlagen mit Betoninnenrohr   | gemäß Herstellerbezeichnung |
| Lfd. Nr.: 13.1.5: Abgasanlagen mit Kunststoffrohren <sup>2), 3)</sup>  | gemäß Herstellerbezeichnung |
| <p>1) Relevant dann, wenn nicht eine CE-gekennzeichnete System-Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 13063-Serie vorliegt (z.B. Klassifizierung W3G) und das Produkt nicht durch eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (siehe dazu Punkt 10) erfasst ist.</p> <p>2) Relevant u.a. dann, wenn eine zusätzliche Ummantelung erforderlich und diese nicht im Rahmen der CE-Kennzeichnung mit erfasst ist<br/><i>Anmerkung: Das heißt, dass mit der CE-Kennzeichnung zwar die einzelnen Komponenten für sich erfasst sein können, nicht jedoch deren Zusammenwirken im Rahmen eines Systems.</i></p> <p>3) Relevant dann, wenn nicht eine CE-gekennzeichnete System-Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 14471 vorliegt. In der Zertifizierung der System-Abgasanlage und zugehörigen Leistungserklärung nach EN 14471 kann auch eine Ummantelung mit erfasst sein. In diesem Fall ist eine ÜA-Kennzeichnung nicht erforderlich.</p> |                             |

Hinweis: Die Nummerierung in der Tabelle ist der Verordnung über die Baustoffliste ÖA entnommen und bezeichnet in der Baustoffliste ÖA die relevante lfd. Nr., in der die Produktgruppe für die ÜA-Kennzeichnung erfasst ist.

Im Falle einer Abgasanlagenanierung bzw. Querschnittsanpassung mit Innenrohren ist eine Systemprüfung mit ÜA-Kennzeichnung erforderlich, sofern nicht alle für den Leistungsnachweis relevanten neu verwendeten Komponenten in den der CE-Kennzeichnung zugrunde liegenden Nachweisen für das zu verwendende System erfasst sind.

Eine ÜA-Kennzeichnungsverpflichtung ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn das CE-gekennzeichnete Produkt bereits selbst ein den baurechtlichen Bestimmungen entsprechendes Abgassystem darstellt und die CE-Kennzeichnung nicht nur eine Komponenten Kennzeichnung ist. Das ist üblicherweise bei CE-Kennzeichnungen im Sinne der

- EN 13063-Serie,
- EN 1856-1 (sofern nicht eine zusätzliche, in der CE-Kennzeichnung nicht erfasste Ummantelung erforderlich ist),
- EN 1856-2 (bei Verwendung des Produkts zur Sanierung und Querschnittsanpassung),
- Abgassystemen mit Kunststoffinnenrohr im Sinne des Punktes 1 der EN 14471 (d.h. ohne Kondensatansammlung) und bei
- Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) für Systemabgasanlagen (siehe auch Punkt 10)

zutreffend.

Wenn die CE-Kennzeichnung nur Einzelbauteile umfasst, z.B. Innenrohr, nicht jedoch die Eignung als Abgasanlage im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen, ist dies durch ein zusätzliches Einbaueichen (ÜA-Kennzeichnung) zu verifizieren.

Festlegungen dazu finden sich auch im aktuellen Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ zu der vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebenen Verordnung über die Baustoffliste ÖA.

## **2.b) Verpflichtende ÜA-Kennzeichnung für sonstige Abgasanlagen**

Nicht in der Gruppe 2.a) erfasste Abgasanlagen, die keine CE-Kennzeichnung tragen, sind jedenfalls ÜA-pflichtig. In der Verordnung über die Baustoffliste ÖA sind diese in der Produktgruppe lfd. Nr. 13.1.6 erfasst: *Abgasanlagen, inklusive Montageabgasanlagen, mit Ausnahme jener nach den lfd. Nr. 13.1.1 bis 13.1.5 der Baustoffliste ÖA*. Grundlage für die Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung und die ÜA-Kennzeichnung ist in diesem Fall eine (individuelle) Bautechnische Zulassung (BTZ), die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) auf Beantragung erteilt werden kann.

Ausnahme: Abgasanlagen, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer (freiwilligen) Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen. Diese bedürfen keiner ÜA-Kennzeichnung. Zu ETB (ETA) siehe auch Punkt 9 in diesem Informationsblatt.

Wichtig: Die BTZ ersetzt nicht die Registrierungsbescheinigung, sie ist eine Voraussetzung dafür und zur Vorlage an die Registrierungsstelle erforderlich. Die ÜA-Kennzeichnung kann erst angebracht werden, wenn die Registrierungsbescheinigung vorliegt.

Zum Begriff Montage-Abgasanlage siehe auch Punkt 3 in diesem Informationsblatt.

### **3) Montage-Abgasanlage**

Einen Spezialfall stellen Montage-Abgasanlagen im Sinne der EN 1443 dar. Das sind Abgasanlagen, die *auf der Baustelle montiert oder eingebaut werden, unter Verwendung einer Kombination kompatibler Bauteile, die von einem oder verschiedenen Herstellern kommen dürfen* (Definition nach EN 1443, Abschnitt 3.14). Das solcherart zusammengefügte System besitzt keine eigene CE-Kennzeichnung. Montage-Abgasanlagen im Sinne der ÖNORM EN 1443 bedürfen der ÜA-Kennzeichnung, um ihre Verwendbarkeit zu gewährleisten.

### **4) Typenschild nach ÖNORM EN 1443**

Die Produktkennzeichnung (CE-Kennzeichnung) ersetzt nicht die notwendige Kennzeichnung der Abgasanlage im Sinne der EN 1443 (siehe Abschnitte 7.3. bzw. 4.11) vor Ort. Diese ist für CE-gekennzeichnete System-Abgasanlagen erforderlich (siehe dazu auch die Bestimmungen der Verordnung über die Baustoffliste ÖE.

### **5) Beurteilung der Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Produkte durch Leistungserklärungen des Herstellers**

Für die Beurteilung der Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Produkte ist die zugehörige Leistungserklärung, in der die vom Hersteller angeführten Produktkennwerte ausgewiesen sind, in deutscher Sprache vorzulegen. Die Leistungserklärung muss u.a. auch den Verweis auf die harmonisierte technische Spezifikation und die Nummer der eingeschalteten notifizierten Zertifizierungsstelle enthalten. Für die Richtigkeit der Leistungserklärung und der dort deklarierten Werte trägt der Hersteller die Verantwortung.

Die Beurteilung erfolgt in Abhängigkeit vom Verwendungsort und den dort geltenden Bestimmungen und unter Heranziehung der Festlegungen in der Baustoffliste ÖE.

Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegebene Verordnung über die Baustoffliste ÖE gilt in allen Bundesländern. Eine eigene Deklaration bzw. Kennzeichnung der Übereinstimmung mit der Baustoffliste ÖE ist aber nicht vorgesehen.

Details dazu sowie Informationen über die geltende Ausgabe der Baustoffliste ÖE sind auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)) unter dem Begriff „Baustoffliste ÖE“ und in dieser in der Produktgruppe lfd. Nr. 6. ersichtlich.

### **6) Feuerwiderstand Wirkrichtung außen – außen**

Betreffend die allenfalls erforderliche<sup>(\*)</sup> Prüfung des Feuerwiderstandes (außen – außen) verhält sich die Situation folgendermaßen: Der Feuerwiderstand außen – außen ist in den aktuellen harmonisierten Produktnormen (z.B. EN 13063 Serie, EN 14471) derzeit europäisch noch nicht geregelt, es wird darin auf die nationalen Bestimmungen verwiesen (z.B. gilt hier für Österreich die ÖNORM B 8203). Die entsprechende Deklaration erfolgt jedoch gemeinsam mit der CE-Kennzeichnung.

Mit April 2019 wurde die EN 1366-13 als europäische Prüfnorm von CEN herausgegeben. Bis zum Vorliegen des europäischen Klassifizierungssystems und damit der vollinhaltlichen Umsetzung der Prüfnorm kann daher für die Beurteilung der baurechtlichen Anforderungen im Sinne des Punktes 3.8.2 der OIB-Richtlinie 2

- eine Klassifizierung nach der ÖNORM B 8203 bzw.
- ein Prüfergebnis nach der EN 1366-13 (Ausweisung des Prüfergebnisses in Minuten in Bezug auf die Prüfkriterien Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I))

herangezogen werden.

(\*) Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Nachweises und des erforderlichen Feuerwiderstandes im jeweiligen Anwendungsfall bildet die OIB Richtlinie 2, Abschnitt 3.8.2, und die dazugehörigen landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften.

## **7) Abgasanlage in Schächten**

Im Falle der Führung von Abgasanlagen in Schächten sind die Abgasanlagen als eigener Bestandteil inklusive Ummantelung mit entsprechender Qualifikation (abhängig von den jeweils relevanten baurechtlichen Bestimmungen) auszuführen.

## **8) Dichtmassen für Innenabdichtung und Innenauskleidungen von Abgasanlagen**

Diese Produkte sind ab 14. März 2021 ÜA-pflichtig. Grundlage für die Beurteilung ist die ÖNORM B 8206.

## **9) Europäische Technische Bewertungen (ETA) auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) für Systemabgasanlagen**

Neben den harmonisierten Produktnormen (beispielhaft wird auf die ÖNORM EN 13063-1 verwiesen) gibt es auch die Möglichkeit, für Produkte, die von den harmonisierten Produktnormen nicht ausreichend erfasst werden (d.h. davon wesentlich abweichen) bzw. für die es überhaupt keine harmonisierte Produktnorm gibt, die CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung zu erlangen.

Als Beispiele sind die Klassifizierung W3G(xx) für Abgasanlagen mit Keramikinnenrohr und die Änderung der Außenschale (z.B. von Beton auf Metall) innerhalb einer Abgasanlage angeführt, die nach den aktuell verfügbaren harmonisierten Normen nicht zertifiziert werden können.

Grundlage dafür bildet ein Europäisches Bewertungsdokument (European Assessment Document = EAD), das von der EOTA (Europäische Organisation für Technische Bewertung) herausgegeben wird und im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht wird (ähnlich wie die harmonisierten Normen). Hinweis: Die Ausstellung einer ETA ist gemäß Anhang II der Bauproduktenverordnung vorgesehen, wenn ein auf EOTA-Ebene angenommenes Europäisches Bewertungsdokument vorliegt, auch wenn das Europäische Bewertungsdokument noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist und daher eine CE-Kennzeichnung noch nicht möglich ist.

Für das individuelle Produkt eines Herstellers wird von einer Technischen Bewertungsstelle – in Österreich ist es das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) – eine Europäische Technische Bewertung (Kurzbezeichnung: ETB bzw. ETA) ausgestellt.

Die Europäischen Technischen Bewertungen werden im Gegensatz zu nationalen Zulassungen unbefristet ausgestellt. Der Hersteller kann auf Basis einer ETA und dem Zertifikat einer (notifizierten) Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle eine Leistungserklärung (siehe dazu auch Punkt 5) abgeben und die CE-Kennzeichnung anbringen.

Die Beurteilung der Verwendbarkeit der Produkte erfolgt wiederum auf Basis dieser Leistungserklärung anhand der landesrechtlichen Vorschriften am Verwendungsort und der Baustoffliste ÖE (siehe Punkt 5).

Wichtig: Europäische Technische Bewertungen sind europaweit gültig. D.h., die ausstellende Stelle kann ihren Sitz nicht nur in Österreich, sondern auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Das schränkt nicht die Gültigkeit der ETA ein!

## **10) CE-Kennzeichnung von Gasheizkesseln im Zusammenhang mit Luft-Abgas-Systemen**

Gasheizkessel können getrennt oder als eine Einheit zusammen mit dem entsprechenden Luft-Abgas-System geprüft und zertifiziert werden. Unterscheidungsmerkmale dazu sind in der ÖNORM EN 1749 enthalten, die für die Klassifizierung der Gasgeräte herangezogen wird. Darin wird zwischen Gerätetypen, bei denen die Verbrennungsluftzuführung und/oder Abgasabführung als Teil des Gasgerätes gelten und Gasgerätearten für den Anschluss an separate Abgasanlagen, unterschieden.

Hierzu bedarf es der entsprechenden Dokumentation im Einzelfall. Anmerkung: Die Bauart eines Gasgeräts ist eine Eigenschaft, die vom Hersteller festgelegt sein muss und auch bereits Auswirkungen auf die Durchführung der Baumusterprüfung hat. Dabei kann ein Gasgerät mehrere Bauarten (= Ausführungsmöglichkeiten) aufweisen, wobei dann eine Bauart davon im konkreten Bauvorhaben zur Anwendung kommt.

Aktuelle Grundlage für die CE-Kennzeichnung der Gasgeräte bildet die Verordnung (EU) 2016/426 vom 9. März 2016, die mit 21. April 2018 in Kraft getreten ist und die Gasgeräte Richtlinie 2009/142/EG ersetzt. D.h., nach dem 21. April 2018 müssen in Verkehr gebrachte Produkte, die sich nicht bereits in der Lieferkette befinden, eine neue EU Baumusterprüfbescheinigung haben. Die Gasgeräte Richtlinie 2009/142/EG wurde mit 21. April 2018 aufgehoben und Baumusterprüfbescheinigungen gemäß dieser Richtlinie sind ab diesem Datum ungültig.

Dieses Informationsblatt wurde von dem im Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichteten Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL) erstellt.

Stand: Juli 2021